

# RS Vwgh 1992/3/26 90/16/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1992

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO;

KO §110 Abs3;

KO §46;

KO §66;

## Rechtssatz

Anhängige steuerrechtliche Verfahren werden durch die Konkursöffnung nicht unterbrochen (Hinweis OGH 21.1.1959, 6 Ob 343/58; E 11.1.1957, 2041, 2042/54). Das Konkursgericht hat zu entscheiden, ob eine Abgabenforderung eine Masseforderung ist oder nicht. Der vom Abgabepflichtigen als kryptisch und mehrdeutig empfundene Satz "Die Abgabenforderung wird im Konkursverfahren angemeldet." kann sowohl für eine Masseforderung als auch für eine Konkursforderung sprechen, wenngleich Masseforderungen nicht der Anmeldungspflicht unterliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160205.X02

## Im RIS seit

26.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)